

Update Umsatzsteuer

Dr. Thomas Ecker, BMF

WP Mag Christine Weinzierl, PwC

20. ^{SWK-}Tag

Agenda

Gesetzesänderungen 2020 und UStR Wartung 2019 zu

- Reihengeschäfte
- Konsignationslager
- Innergemeinschaftliche Lieferungen und Beförderungs- und Versendungsnachweis
- Aufzeichnungs- Haftungsbestimmungen des Digitalsteuerpakets 2020

Reihengeschäfte

20. ^{SWK-}Tag

3

Linde

Definition und Hintergrund

- bisher weder unionsrechtlich noch im UStG geregelt
→ Disparitäten und Rechtsunsicherheit
- ab 1.1.2020:
 - unionsrechtliche Regelung
 - Art. 36a MwSt-RL
 - für innergemeinschaftliche Reihengeschäfte
 - Art. 36b ab 2021
 - Lieferungen über Plattformen
 - Umsetzung im UStG
 - § 3 Abs. 15

20. ^{SWK-}Tag

Linde

Reihengeschäft (§ 3 Abs. 15)

- **ab 1.1.2020**
- **Definition – Reihengeschäft** (§ 3 Abs. 15 Z 5)
 - **Dieselben Gegenstände** werden **nacheinander geliefert** und werden **unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer** (Empfänger) in der Reihe versandt oder befördert.
- **EuGH:** Warenbewegung kann nur einer Lieferung in der Reihe zugeschrieben werden

20. ^{SWK-}Tag

5

Linde

Bewegte und ruhende Lieferung

- nur bei bewegter Lieferung
 - Versandhandel
 - ig Lieferung / ig Erwerb
 - mit allen Konsequenzen (ZM etc.)
 - Ausfuhr
- Ruhende Lieferung
 - innerstaatliche Lieferung
 - entweder im Abgangs- oder Bestimmungsstaat

20. ^{SWK-}Tag

Linde

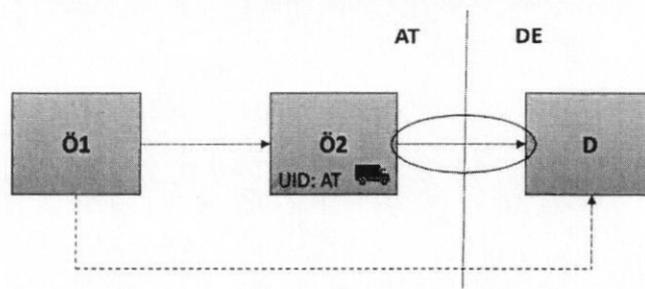
Bewegte Lieferung (§ 3 Abs. 15 Z 1)

Beförderung/Versendung durch	Bewegte Lieferung
ersten in der Reihe	erste Lieferung
letzten in der Reihe	letzte Lieferung
Zwischenhändler (mit UID des Abgangsmitgliedstaates)	Lieferung durch Zwischenhändlers
Zwischenhändler (andere Fälle)	Lieferung an Zwischenhändler

20. SWK-Tag

Linde

Beförderung durch Zwischenhändler

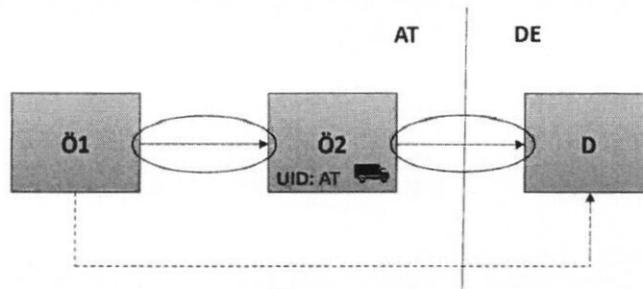


- Beförderung/Versendung durch Ö2 (=Zwischenhändler)
- Ö2 tritt mit UID des Abgangsmitgliedstaates auf
- Bewegte Lieferung: Ö2 → D

20. SWK-Tag

Linde

Beförderung durch Zwischenhändler



- Bewegte Lieferung: Ö2 → D
 - Ö2 hat steuerfreie igL in AT
 - D hat ig Erwerb in DE
- Ruhende Lieferung: Ö1 → Ö2
 - vor der bewegten Lieferung
 - Lieferort im Ursprungsland (in Ö) (§ 3 Abs. 15 Z 3)

20. SWK-
Tag

Linde

Zwischenhändler (§ 3 Abs. 15 Z 6)

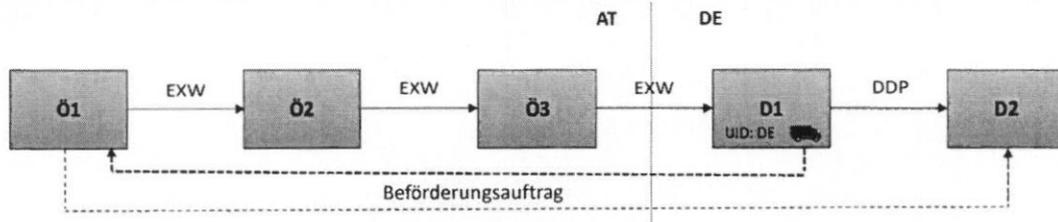
- **Lieferer innerhalb der Reihe** (mit Ausnahme des ersten Lieferers), der die **Gegenstände befördert/versendet**
 - selbst oder auf seine Rechnung („on his behalf“)
- Es kann nur einen Zwischenhändler geben
 - sonst gebrochene Lieferung
- keine Zwischenhändler
 - erster Lieferer, letzter Abnehmer und Unternehmer außerhalb der Reihe (bspw. ein Spediteur)

20. SWK-
Tag

Linde

Beförderungsauftrag in der Kette

(vgl. Rz 474h UStR-Wartungserlass 2019 – Begutachtungsentwurf)



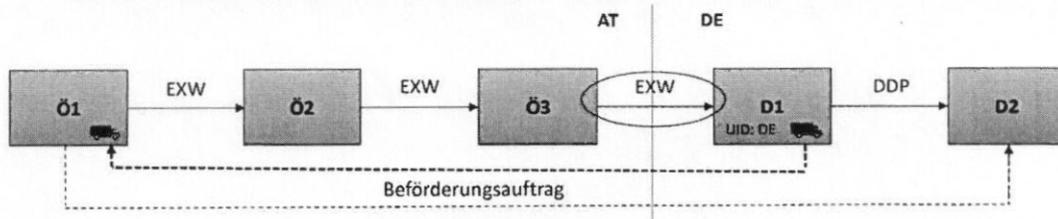
- Ö1, Ö2 und Ö3 verkaufen die Waren ab Werk, der Transport erfolgt nicht auf ihre Rechnung.
- D1 verkauft Waren frei Haus, Transport erfolgt auf seine Rechnung.
- D1 führt den Transport allerdings nicht selber durch, sondern beauftragt Ö1 mit der Beförderung. Ö1 transportiert die Waren auf Rechnung des D1 direkt zu D2 nach Deutschland.

20. ^{SWK-}Tag

Linde

Beförderungsauftrag in der Kette

(vgl. Rz 474h UStR-Wartungserlass 2019 – Begutachtungsentwurf)

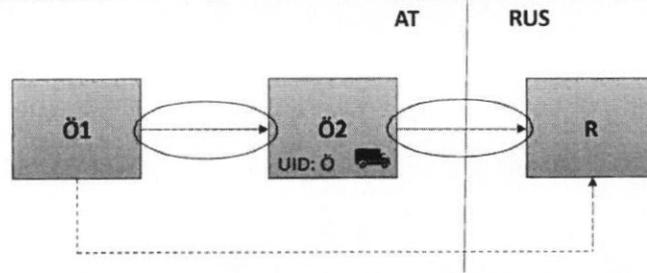


- Zwischenhändler = D1
- D1 tritt mit UID des Bestimmungslands auf
- Bewegte Lieferung: Ö3 → D1

20. ^{SWK-}Tag

Linde

Ausfuhrreihengeschäfte

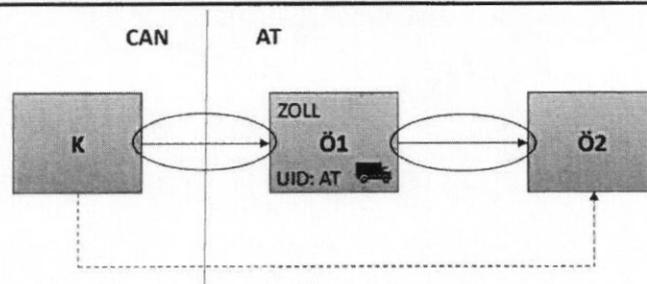


- Bewegte Lieferung: $\ddot{O}2 \rightarrow R$
 - $\ddot{O}2$ hat Ausfuhrlieferung in \ddot{O} (§ 3 Abs. 8)
 - befreit bei Vorliegen aller Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7)
- Ruhende Lieferung: $\ddot{O}1 \rightarrow \ddot{O}2$
 - vor der bewegten Lieferung
 - → Lieferort im Abgangsland (in \ddot{O}) (§ 3 Abs. 15 Z 3)

20. SWK-Tag

Linde

Einfuhrreihengeschäfte



- Bewegte Lieferung: $K \rightarrow \ddot{O}1$
 - K hat Lieferung in K (§ 3 Abs. 8)
 - in AT nicht steuerbar
- Ruhende Lieferung: $\ddot{O}1 \rightarrow \ddot{O}2$
 - nach der bewegten Lieferung
 - → Lieferort im Bestimmungsland (in \ddot{O}) (§ 3 Abs. 15 Z 4)

20. SWK-Tag

Linde

Konsignationslager

20. ^{SWK-}Tag

15

Linde

Konsignationslager (Art 1a)

Das Verbringen eines Gegenstandes gilt nicht als ig Erwerb gegen Entgelt, wenn

- die Gegenstände vom Unternehmer oder auf seine Rechnung von einem Dritten in das Inland im Hinblick darauf versandt oder befördert werden, um zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Unternehmer geliefert zu werden, der gemäß einer bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmern zum Erwerb des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist (geplanter Erwerber)
- der Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat
- dem Unternehmer die Identität und die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des geplanten Erwerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung bekannt ist und diese Informationen in die Zusammenfassende Meldung gemäß Art. 21 Abs. 3 aufnimmt und
- der Unternehmer die Verbringung der Gegenstände in das Register gemäß Abs. 6 einträgt

20. ^{SWK-}Tag

16

Linde

Konsignationslager

- materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Konsignationslagerregelung (UStR Rz 3691)
 - UID des geplanten Erwerbers ist bei Verbringung der Gegenstände bekannt
 - Erklärung in der Zusammenfassenden Meldung (KL-Code 1) und Aufnahme in das Register
- Entnahme aus dem Konsignationslager
 - ig Lieferung des ausländischen Lieferers an den Erwerber
 - ig Erwerb des Erwerbers
 - kein ig Verbringen bei der Bestückung des Lagers
 - Erklärung in der Zusammenfassenden Meldung als ig Lieferung (ohne KL-Code)

20. SWK-
Tag

17

Linde

Konsignationslager

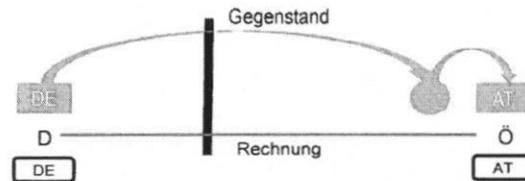
- Entnahmefrist
 - innerhalb von 12 Monate nach Ankunft im Inland an den geplanten Erwerber geliefert
 - bei Überschreiten innergemeinschaftliche Verbringung am Tag nach Ablauf dieses Zeitraums
 - Beispiel: Einlagerung 6.1.2020; Beginn des Fristenlaufs: 7.1.2020; Ende des Fristenlaufs 7.1.2021; ig Verbringung: 8.1.2021
 - Samstag, Sonntag oder Feiertag
 - FIFO Verfahren
- Übergangsvorschriften
 - für Gegenstände, die nach dem 31.12.2019 in ein Konsignationslager befördert oder versendet werden

20. SWK-
Tag

18

Linde

Konsignationslager



- Ein Lieferer D aus Deutschland schließt mit einem geplanten Erwerber Ö einen Konsignationslagervertrag. D versendet im Mai 2020 Gegenstände in das Konsignationslager bei Ö, die Ö im Juli 2020 aus dem Lager entnimmt.
- Die Konsignationslagerregelung ist anwendbar, wenn Ö im Mai 2020 seine UID bekanntgibt und D die Bestückung des Lagers mit der UID des Ö in seiner Zusammenfassenden Meldung erklärt.
- Im Juli 2020 tätigt D eine steuerfreie ig Lieferung in Deutschland und Ö einen ig Erwerb in Österreich.
- D und Ö nehmen die Bestückung und die Lieferung (Entnahme) in ein Register auf.

20. SWK-
Tag

19

Linde

Konsignationslager

nicht bestimmungsgemäße Verwendung

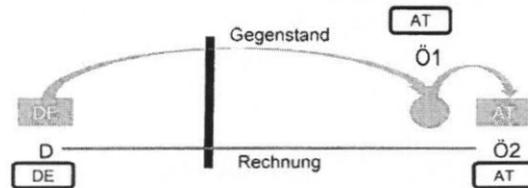
- **unschädlich = kein innergemeinschaftliches Verbringen**
 - Rückversand des Gegenstandes in den Mitgliedstaat, von dem er befördert oder versendet wurde (UStR Rz 3692)
 - Ersatz des geplanten Erwerbers durch einen anderen qualifizierten Erwerber (UStR Rz 3693)
 - Vertrag mit neuem Erwerber vor Auslösung mit altem Erwerber
- **schädlich = innergemeinschaftliches Verbringen**
 - Lieferung an eine andere Person als den geplanten Erwerber
 - Beförderung oder Versendung des Gegenstandes in ein anderes Land als den Mitgliedstaat, von dem er ursprünglich befördert oder versendet wurde
 - Verlust, Zerstörung, Diebstahl der Gegenstände (UStR Rz 3694)
 - Entfall der Voraussetzungen

20. SWK-
Tag

20

Linde

Konsignationslager



- Ein Lieferer D aus Deutschland schließt mit einem geplanten Erwerber Ö1 einen Konsignationslagervertrag. D versendet im Mai 2020 Gegenstände in das Konsignationslager bei Ö1. Im Juli 2020 verkauft D die Gegenstände an Ö2.
- Die Konsignationslagerregelung ist anwendbar, wenn Ö1 im Mai 2020 seine UID bekanntgibt und D die Bestückung des Lagers mit der UID des Ö1 in seiner Zusammenfassenden Meldung erklärt.
- Im Juli 2020 fallen die Voraussetzungen für die Konsignationslagerregelung weg.
- D tätigt eine ig Verbringung von Deutschland nach Österreich und eine steuerbare und steuerpflichtige Lieferung an Ö2. § 27/4 ist anwendbar.
- D registriert sich für Umsatzsteuer-Zwecke in Österreich.

20. ^{SWK-}Tag

21

Linde

Konsignationslager

Meldepflichten des Lieferers – Register (Art 54a DVO (EU))

- Abgangsmittgliedstaat und Datum des Versands der Gegenstände
- die UID des Lagerinhabers, die Anschrift des Lagers und das Ankunftsdatum der Gegenstände im Lager
- UID des geplanten Erwerbers im Bestimmungsmittgliedstaat
- Wert, Beschreibung und Menge der im Lager angekommenen Gegenstände
- Steuerbemessungsgrundlage, Beschreibung und Menge der Gegenstände sowie das Datum, an dem die Lieferung von Gegenständen erfolgt und die UID des Erwerbers
- Aufzeichnungen über die nicht bestimmungsgemäße Verwendung, zB Rückversand, Lieferung an einen anderen Erwerber

20. ^{SWK-}Tag

22

Linde

Konsignationslager

Meldepflichten des Erwerbers – Register (Art 54a DVO (EU))

- UID des Lieferers
- Beschreibung und Menge der für den Erwerber bestimmten Gegenstände
- Datum, an dem die für den Erwerber bestimmten Gegenstände im Lager ankommen
- Steuerbemessungsgrundlage, Beschreibung und Menge der an den Erwerber gelieferten Gegenstände sowie das Datum, an dem der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen erfolgt
- Beschreibung und Menge der Gegenstände und das Datum, an dem die Gegenstände auf Anordnung des Lieferers aus dem Lager entnommen werden
- Beschreibung und Menge der zerstörten oder fehlenden Gegenstände und das Datum der Zerstörung, des Verlusts oder des Diebstahl der zuvor im Lager angekommenen Gegenstände oder das Datum, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Gegenstände festgestellt wurde

20. ^{SWK-}Tag

23

Linde

Konsignationslager

Meldepflichten – Zusammenfassende Meldung

- für das Verbringen von Gegenständen ins Konsignationslager (KL-Code1)
 - die UID des geplanten Erwerbers
 - keine Bemessungsgrundlage Steuerbemessungsgrundlage,
 - für alle Bestückungen in einem Meldezeitraum
 - Meldezeitraum = auf die Verbringung der Gegenstände folgender Monat
- für die innergemeinschaftliche Lieferung im Zeitpunkt der Entnahme (ohne KL-Code)
 - UID des Erwerbers
 - Bemessungsgrundlage
- für Rücksendung (KL-Code 2)
- für Ersatz des Erwerbers (KL-Code 3)

20. ^{SWK-}Tag

24

Linde

Konsignationslager

Fragen

- Schädliche Verwendung
 - verspätete Meldung, wenn keine Registrierung in Österreich
 - Verlust der Steuerfreiheit für die Verbringung?
 - geringfügiger Schwund?
- Anwendung für Drittlandssachverhalte?
 - Abzug der EUST für den geplanten Erwerb
- Anwendung für Kommissionslager?

20. SWK-
Tag

25

Linde

Innergemeinschaftliche Lieferungen

20. ^{SWK-}Tag

26

Linde

Innergemeinschaftliche Lieferungen (Art 7)

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn bei der Lieferung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet. Wurde ein Gegenstand gemäß Art. 3 Abs. 2 im Rahmen einer Konsignationslagerregelung verbracht und wird der Gegenstand innerhalb der in Art. 1a Abs. 3 genannten Frist an den geplanten Erwerber geliefert, gilt die Voraussetzung des ersten Satzes in diesem Zeitpunkt als erfüllt.
- Der Abnehmer ist (a) ein Unternehmer [...].
- Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar.
- Der Abnehmer im Sinne der Z 2 lit. a und lit. b hat dem Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** mitgeteilt.
- der Unternehmer ist der Verpflichtung zur Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung** nach Art. 21 Abs. 3 nachgekommen.

20. ^{SWK-}Tag

27

Linde

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Materiell-rechtliche Voraussetzungen (UStR Rz 3981)

die Befreiung gilt nicht, wenn

- keine Mitteilung einer ausländischen UID (UStR Rz 3992a)
 - kein Vorsteuerabzug, wenn UID nicht bekanntgeben (UStR Rz 2839)
 - jedoch steuerfrei, wenn Erwerber UID beantragt hat und auch erhält
- keine Erklärung in der Zusammenfassenden Meldung (UStR Rz 3994)
- die Zusammenfassende Meldung nicht die erforderlichen Angaben enthält
 - UID des Erwerbers
- es sei denn, der Lieferer kann sein Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen

20. SWK-
Tag

28

Linde

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Fragen

- UID
 - Formvorschriften bei Bekanntgabe der UID
 - Zeitpunkt/Zeitraum der Gültigkeit der UID (Lieferung, Rechnung, ZM)?
 - nachträgliche Berichtigung
 - Vorsteuerabzug bzw -erstattung (ausgeschlossen nach UStR Rz 2839 und Rz 3992)?
- Zusammenfassende Meldung
 - Begründung des Versäumnisses zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden
 - falscher Meldezeitraum
 - falsche Bemessungsgrundlage
 - alte UID bei Umgründungen

20. SWK-
Tag

29

Linde

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Beförderungs- und Versendungsnachweis

- VO BGBl 401/1996 idgF
- Art 45a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 (UStR Rz 4006)

20. ^{SWK-}Tag

30

Linde

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Art 45a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011

Für Zwecke der Anwendung der Befreiungen gemäß Artikel 138 der RL 2006/112/EG wird vermutet, dass Gegenstände von einem Mitgliedstaat an einen Bestimmungsort außerhalb des Gebiets, jedoch innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert wurden, wenn einer der folgende Fälle eintritt:

- a. Verkäufer befördert/versendet und
 - i. Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen nach Abs 3 (a) oder
 - ii. ein Schriftstück nach Abs 3 (a) iVm einem nicht widersprüchlichen Nachweis iSd Abs 3 (b)
- b. Verkäufer ist im Besitz folgender Unterlagen
 - i. schriftliche Erklärung des Erwerbers über die Beförderung und den Bestimmungsort plus „Buchnachweis“ bis zum 10. des Tag des Folgemonats
 - ii. Besitz von mind zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen nach Abs 3 (a) oder ein Schriftstück nach Abs 3 (a) iVm einem nicht widersprüchlichen Nachweis iSd Abs 3 (b)

20. ^{SWK-}Tag

31

Linde

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Art 45a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011

- a. CMR Frachtbrief, Konnossement, Luftfracht-Rechnung, Rechnung des Beförderers der Gegenstände
- b. andere Dokumente
 - i. Versicherungspolizze über die Beförderung/Versendung, Bankunterlagen, die die Bezahlung der Beförderung (des Versands) belegen
 - ii. Bestätigung einer öffentlichen Stelle (Notar) über die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat
 - iii. im Bestimmungsland von einem Lagerhalter ausgestellte Quittung, die die Lagerung der Gegenstände bestätigt

20. ^{SWK-}Tag

Digitalsteuer-Paket 2020

Aufzeichnungs- und Haftungsbestimmungen

20. ^{SWK-}Tag

33

Linde

Aufzeichnungspflicht

- wenn Plattform nicht steuerpflichtig ist
 - Lieferungen in der EU von Ansässigen
 - andere Lieferungen bis 31.12.2020
 - sonstige Leistungen (außer e-Dienstleist., etc.)
 - auch meist von in der EU Ansässigen erbracht („sharing economy“)

→ Informationspflicht über Anbieter

→ Sorgfaltspflicht hinsichtlich Anbietern

20. ^{SWK-}Tag

Linde

Rechtsgrundlagen

Unionsrecht (ab 1.1.2021)

Art. 205 und 242a MwSt-RL
Art. 54b, 54c DVO

UStG (AbgÄG 2020, ab 1.1.2020)

§ 18 Abs. 11 und 12
§ 27 Abs. 1

BAO (ab 1.1.2020)

§ 48b Abs. 2a
(Daten an Länder und Gemeinden, ab 1.1.2020)

Sorgfaltspflichten-UStV

VO zu § 48b

20. ^{SWK-}
Tag

Linde

Aufzeichnungspflicht (§ 18 Abs. 11 und 12)

Wer?

- Unternehmer, die durch eine **Plattform** (oder andere elektronische Schnittstelle) den **Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen** an Nichtunternehmer* **unterstützen**

Beispiel

Eine Plattform vermittelt Beherbergungsumsätze und ig-Versandhandelslieferungen. Der Leistungsort bzw. das Ende der Beförderung liegen in Österreich.

Ab 1.1.2020 hat die Plattform die vermittelten Beherbergungs- und Versandhandelsumsätze aufzuzeichnen.

20. ^{SWK-}
Tag

*bei Lieferungen auch Abnehmer gem. Art. 3 Abs. 4

Linde

Aufzeichnungspflicht (§ 18 Abs. 11 und 12)

- „**Unterstützen**“ (Art. 54b DVO; \cong Art. 5b DVO)
 - Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, um es einem Erwerber und einem Lieferer, der über eine elektronische Schnittstelle Dienstleistungen oder Gegenstände zum Verkauf anbietet, zu **ermöglichen, in Kontakt zu treten**, woraus eine Erbringung von **Dienstleistungen oder eine Lieferung** von Gegenständen **über die elektronische Schnittstelle** resultiert.

20. SWK-
Tag

Linde

Aufzeichnungspflicht (vgl. Art. 54c DVO; §§ 4 und 5 Sorgfaltspflichten-UStV)

Was?

- Für jeden zugrunde liegenden Leistungserbringer
 - Infos zum Lieferant/Erbringer der sonstigen Leistung
 - Name, Postadresse und E-Mail-, Website- oder andere elektronische Adresse;
 - UID oder nationale Steuernummer, falls erhältlich;
 - Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos, falls erhältlich;
 - Infos zu Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen (separat pro Monat):
 - Beschreibung der Gegenstände bzw. so. Leistungen
 - aggregierte Entgelte
 - falls erhältlich, die einmalig vergebenen Transaktionsnummern;

20. SWK-
Tag

Linde

Aufzeichnungspflicht (vgl. Art. 54c DVO; §§ 4 und 5 Sorgfaltspflichten-UStV)

- Bei Beherbergung sowie Vermietung zu Wohn- und Campingzwecken zusätzlich separat für jedes Grundstück:

- Postadresse des Grundstückes
- Anzahl der potentiellen Nächtigungen

→ besonders interessant auch für Abgaben auf die Nächtigung (zB Ortstaxe)

20. SWK-
Tag

Linde

Aufzeichnungspflicht (§ 18 Abs. 11 und 12)

Wie?

- Aufzeichnungen **auf Verlangen elektronisch** zur Verfügung zu stellen
- bei Vermittlung von Umsätzen **über 1 Mio €** pro Jahr → **automatische** Verpflichtung zur Übermittlung **bis 31.1.** des Folgejahres
- Aufzeichnungen **zehn Jahre lang aufzubewahren**
 - Aufzeichnungen müssen so ausführlich sein, dass die Steuerbehörden feststellen können, ob die Steuer korrekt berücksichtigt worden ist.

20. SWK-
Tag

Linde

Haftung (§ 27 Abs. 1)

Wer?

- Unternehmer, die **Aufzeichnungspflicht** nach § 18 Abs. 11 haben
- **Beteiligte Unternehmer** (ab 1.1.2021)
 - bei Einfuhr- und ig Versandhandel
 - bei sonstiger Leistung an Nichtunternehmer über elektronische Schnittstelle (Anbahnung reicht)
 - Finanzminister legt per VO fest, wer als beteiligter Unternehmer gilt → Sorgfaltspflichten-UStV

20. SWK-
Tag

Linde

Haftung (§§ 1 und 2 Sorgfaltspflichten-UStV)

- **Beteiligte Unternehmer** derzeit nur (§§ 1 und 2 Sorgfaltspflichten-UStV)
 - **Unternehmer**, die **über Website** potentielle **Kunden** in den **Webshop/Website des Lieferanten/Dienstleisters** leiten, wenn
 - **Höhe der Provision** zumindest teilweise **von Zustandekommen und Höhe** des Umsatzes des Leistungserbringers **abhängig** und
 - Umsätze aller Lieferer/Dienstleister **> 1 Mio. €**

20. SWK-
Tag

Linde

Haftung (§ 3 Sorgfaltspflichten-UStV)

Wann?

- Haftung nur bei **Sorgfaltspflichtverletzung**, dh wenn (§ 27 Abs. 1)
 - **Aufzeichnungspflicht** nicht (rechtzeitig) nachgekommen
 - zu Grunde liegender Leistungserbringer offenbar **steuerliche Verpflichtungen verletzt**
 - sonstige Leistungen des Leistungserbringers übersteigen 35.000 € (10.000 € bei Lieferungen) aber
 - keine Ö-UID, keine (I)OSS-Nr. in EU oder anderen Nachweise
 - nur wenn Umsätze mit Aufzeichnungspflicht + nach § 3 Abs. 3a insgesamt > **1 Mio. €**

20. SWK-
Tag

Linde

Haftung (§ 3 Sorgfaltspflichten-UStV; vgl. Rz 3462 UStR Wartungserlass 2019 – Begutachtungsentw.)

Beispiel

- Eine Plattform vermittelt Beherbergungsumsätze an Nichtunternehmer. Unternehmer A, erzielt mit den vermittelten Umsätzen ein Entgelt von 50.000 €. A teilt der Plattform seine österreichische UID mit. Die Plattform erfüllt ihre Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 11 UStG 1994.

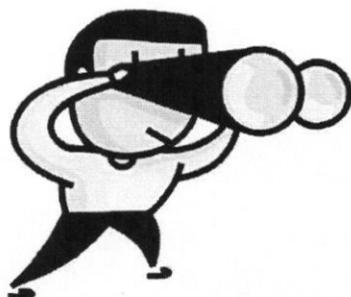
Lösung

- Da die Plattform ihren Aufzeichnungspflichten nachgekommen ist und A seine österreichische UID mitgeteilt hat, hat die Plattform ihre Sorgfaltspflicht ausreichend erfüllt und es kann zu keiner Haftung kommen.
- Hätte A seine UID nicht mitgeteilt (und keine anderen Nachweise erbracht), sollte die Plattform ihn von der Nutzung der Plattform ausschließen, wenn sie von ihm nicht innerhalb eines Monats die notwendigen Nachweise erhält. Andernfalls haftet die Plattform für die Steuer hinsichtlich der genannten Umsätze von A ab diesem Zeitpunkt.

20. SWK-
Tag

Linde

Ausblick



20. ^{SWK-}Tag

Linde